

Die neue niedersächsische Hochschulverfassung, erschienen in: NdsVBl. 2002, S. 257

Durch das für die Fachhochschulen am 1. September und im übrigen am 1. Oktober 2002 in Kraft getretene Gesetz zur Hochschulreform ist in Niedersachsen ein Paradigmenwechsel von der Gruppen- zur Präsidialuniversität vollzogen worden.

Die Hochschulen als Körperschaften des Öffentlichen Rechts besitzen entsprechend der verfassungsrechtlichen Garantie in Art. 5 Abs. 3 NV auch weiterhin das Recht der Selbstverwaltung. Änderungen sind indes in der Organisationsstruktur eingetreten. Organe der Hochschule sind nunmehr das Präsidium, der Senat und der Hochschulrat; die Konzile sind aufgelöst worden. Das Präsidium, das die Hochschule in eigener Verantwortung leitet und dem zahlreiche Zuständigkeiten zugewiesen worden sind, setzt sich aus dem Präsidenten und einem hauptamtlichen Vizepräsidenten sowie fakultativ aus weiteren hauptamtlichen oder nebenamtlichen Vizepräsidenten zusammen. Diese kollegiale Struktur zwingt zur Konsensbildung im Leitungsorgan. Die Aufgaben des Senats, der bisher Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden und zu beschließen hatte, beschränken sich in Zukunft im Wesentlichen auf die Konzeption der Grundordnung, die Wahl der Mitglieder des Präsidiums sowie auf Anhörungsrechte. Wie bisher werden die Senatsmitglieder dabei nach Gruppen gewählt. Neu ist die Einrichtung des Hochschulrates als „besonderes Organ“ der Hochschule, der das Präsidium und den Senat berät und zu den Entwicklungs- und Wirtschaftsplänen sowie zur Gründung von oder Beteiligung an Unternehmen Stellung nimmt. Zudem wirkt der Hochschulrat am Bestellungsverfahren des Präsidiums mit. Er ist damit ein externes Beratungsgremium mit atypischer Bestätigungskompetenz.

Als organisatorische Untergliederung lösen die Fakultäten die Fachbereiche ab und erleben damit eine unerwartete Renaissance. Organe der Fakultäten sind das Dekanat als Leitungsorgan und der Fakultätsrat, der in Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet.

Festzuhalten ist, daß das Reformgesetz eine dominierende Stellung des Präsidiums zur Folge hat, die ihre Parallele im Vorstand einer Aktiengesellschaft findet. Im Hochschulrat klingt unüberhörbar das Modell des Aufsichtsrates an. Die Orientierung an der Unternehmensverfassung ist demnach offensichtlich. Ob das Reformwerk – wie beabsichtigt – ein Signal zu mehr Selbständigkeit, Staatsferne und „unternehmerischem Handeln“ gibt oder statt Deregulierung nicht sogar mehr Regulierung zur Folge hat, bleibt abzuwarten.